



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der AW, Adr, vertreten durch WK & Partner Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltskanzlei, Linz, vom 14. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Freistadt Rohrbach Urfahr vom 10. August 2010 betreffend Erbschaftssteuer entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

AW war nach dem Tod ihres Ehegatten im Oktober 2007 dessen Alleinerbin. Der Nachlass hat im Wesentlichen aus endbesteuerten Geldeinlagen und Wertpapieren bestanden.

Außerdem war AW Bezugsberechtigte aus der Lebensversicherung auf den Todesfall ihres Gatten bei der Versicherungs-AG, Polizzen Nr. 1234, sodass die Versicherungsleistung in Höhe von 82.196,22 € an sie ausbezahlt wurde.

Erbschaftssteuerbescheid

Für ihren Erwerb von Todes wegen in Höhe von 77.541,00 € hat das Finanzamt AW mit Bescheid vom 10. August 2010 Erbschaftssteuer (6 %, Steuerklasse I) in Höhe von 4.652,46 € vorgeschrieben.

Gegenstand des Erwerbes war im Wesentlichen der Versicherungserlös bei der Versicherungs-AG. Davon ausgehend hat das Finanzamt den steuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung

der Pflichtteilsansprüche von Kindern und Enkeln und der Steuerbegünstigungen nach § 15 Abs. 1 Zifn. 1a, 1b und 17 ErbStG sowie nach Abzug des Freibetrages gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG ermittelt.

Berufung

Am 14. September 2010 hat AW, nunmehrige Berufungsberberin, =Bw, gegen den Erbschaftssteuerbescheid rechtzeitig wie folgt berufen:

Der Gatte habe die Versicherung auf Er- und Ableben mit einer Laufzeit bis 2009 am 1. Jänner 1971 bei der W Versicherung abgeschlossen. Später sei die Versicherung bei gleichbleibenden Bedingungen von der Versicherungs-AG übernommen worden. Die Bw sei unwiderruflich als begünstigte Person eingesetzt gewesen. Die Versicherung sei ausschließlich zu dem Zweck abgeschlossen worden, um der Bw einen angemessenen Unterhalt für den Fall der Pensionierung oder des Ablebens ihres Ehegatten zu sichern, weil weder die Rechtsanwaltpension noch die Witwenrente für die Begleichung eines angemessenen Unterhaltes ausreiche. Tatsächlich betrage die Witwenrente, welche der Bw ab 1. November 2007 zugesprochen worden sei, brutto 1.565,91 € (14 x jährlich). Durch die Versicherungsleistung sollte ausschließlich ein Beitrag zu einem angemessenen Unterhalt geleistet werden, sodass gemäß § 15 Abs. 1 Zif. 9 ErbStG keine Erbschaftssteuer festzusetzen sei. Außerdem seien sämtliche Prämienleistungen aus endbesteuerten Einkünften erfolgt und schließlich könne nur die Prämienleistung des Gatten in Höhe von 33.610,03 als Bereicherung gelten.

Über Vorhalt hat die Bw mit Schreiben vom 1. Februar 2011 zum Bereicherungswillen ihres Gatten im Zeitpunkt des Abschlusses der Lebensversicherung am 1. Jänner 1971 ergänzend ausgeführt:

Die Bw habe zum Stichtag stundenweise in der Kanzlei ihres Gatten gegen geringfügige Entlohnung in der Buchhaltung mitgearbeitet. Der Kanzleibetrieb selbst sei mit angestellten Sekretärinnen geführt worden. Ein Dienstverhältnis sei aus steuerlichen Gründen erst begründet worden, als mit dem EStG 1972 eine getrennte Veranlagung von Ehegatten vorgesehen worden sei. Das Vermögen der Bw habe sich damals auf die ihr seit 1966 alleine gehörige Liegenschaft, welche von der Familie zum Wohnen benutzt worden sei, beschränkt. Die Liegenschaft sei mit einer Leibrente von monatlich 800,00 € zugunsten der Mutter der Bw belastet gewesen. Zum Stichtag habe ein Anwalt als Vollrente monatlich 1.750,00 € erwarten können, die Witwenrente habe 60 % davon betragen. Es hätte jedoch keineswegs schon ein Anspruch auf den Höchstrentenbetrag bestanden und für die Bw wäre wohl nur eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds, welche für Notfälle vorgesehen sei, in Betracht gekommen.

Ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung hat das Finanzamt die Berufung am 11. Februar 2011 dem UFS zur Entscheidung vorgelegt.

UFS Verfahren

Über Aufforderung hat die Bw dem UFS gegenüber mit Schreiben vom 19. Oktober 2012 ergänzend vorgebracht:

Im Jahr 1971 (bis zum letztgültigen Testament vom 6. November 2005) wäre die gesetzliche Erbfolge eingetreten. Der Erblasser habe am 30. Oktober 1970 einen schweren Verkehrsunfall erlitten, welcher eine fast gänzliche Arbeitsunfähigkeit bis in den Herbst 1971 zur Folge gehabt habe. Es habe die Befürchtung bestanden, der Erblasser könne seine Tätigkeit als Rechtsanwalt nicht mehr aufnehmen. Die finanzielle Situation der Familie sei dadurch belastet gewesen, sodass auch die Leibrentenverpflichtung zugunsten der Mutter ausgesetzt worden sei. Infolge der damals ungewissen Situation bezüglich des künftigen Einkommens sei die Versicherung abgeschlossen worden. Die Lebensversicherung sei über jährlich zu leistende Prämien aufgebracht worden, die Jahresprämie habe zuletzt 2.030,29 € betragen. Die Auszahlung sei als Einmalbetrag erfolgt, die Bw hätte aber auch auf eine Rentenzahlung optieren können.

Über die Berufung wurde erwogen:

Nach § 2 Abs. 1 Zif. 3 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 (ErbStG) gilt als ein Erwerb von Todes wegen auch der Erwerb von Vermögensvorteilen, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tod des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

Zum Tatbestand des § 2 Abs. 1 Zif. 3 ErbStG zählen insbesondere Versicherungsverträge (Kapitalversicherungen) auf Ableben. Bei Kapitalversicherungen ist dem Versicherungsnehmer nach § 166 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG) vorbehalten, einen Dritten als Bezugsberechtigten zu bezeichnen. Dieser erwirbt das Recht auf die Leistung des Versicherers mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, das ist mit dem Ableben des Versicherungsnehmers, und tritt damit die Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Zif. 3 ErbStG ein. Ist im Vertrag ein Begünstigter genannt, so stehen die Ansprüche nach dem Versicherungsvertragsrecht zwar unmittelbar dem Begünstigten zu, ohne dass sie den Erbweg gehen. Erbschaftsteuerrechtlich wird aber regelmäßig der Tatbestand nach § 2 Abs. 1 Zif. 3 ErbStG erfüllt.

Voraussetzung für einen Erwerb im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 ErbStG ist primär die objektive Bereicherung auf Seiten des Begünstigten, welche durch den Tod des Erblassers als demjeni-

gen, der sich die Leistung hat versprechen lassen, eintritt und damit die Steuerpflicht unmittelbar auslöst.

Daneben ist aber auch zu prüfen, ob beim Erblasser ein **Bereicherungswille** bestanden hat. Ein solcher Bereicherungswille braucht allerdings kein unbedingter zu sein; es genügt, dass der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers bejaht bzw. in Kauf nimmt. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist der Bereicherungswille ausgeschlossen, wenn der Erblasser die Absicht hatte, durch die Versicherungserlöse den gesetzlichen Unterhalt des Begünstigten zu sichern.

In § 796 ABGB lässt der Gesetzgeber erkennen, dass er den Unterhalt des überlebenden Ehegatten durch einen Anspruch gegenüber der Verlassenschaft jedenfalls gesichert wissen will. „Der Ehegatte hat, solange er sich nicht wiederverehelicht, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf Unterhalt nach den sinngemäß anzuwendenden Grundsätzen des § 94. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was der Ehegatte nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlicher Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen eigenes Vermögen des Ehegatten oder Erträge einer von ihm tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann.“

Nach § 94 ABGB haben die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Ein Unterhaltsanspruch steht einem Ehegatten auch zu, soweit er seinen Beitrag nicht zu leisten vermag.

Sucht nun ein Ehegatte - um seine Erben zu entlasten - schon zu Lebzeiten für den Unterhalt des anderen Ehegatten für die Zeit nach seinem Ableben zu sorgen, dann schließt die Erfüllung dieser, wenn auch nur moralischen, Verpflichtung den Bereicherungswillen beim Zuwendenden aus. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses des (Versicherungs)Vertrages abzustellen. Es muss festgestellt werden, ob der Erblasser damals die Vorstellung hatte, dass der nach den damaligen Lebensverhältnissen der Ehegatten im Sinne des § 94 ABGB angemessene Unterhalt der Gattin ausreichend gedeckt sei oder nicht. Die Absicht der Bewahrung des "bisherigen Lebensstandards" schließt allerdings den Bereicherungswillen nicht aus; das einer Zuwendung zugrundeliegende Motiv ist bei der steuerlichen Beurteilung grundsätzlich unerheblich. Wenn es der Begünstigten allerdings möglich ist, aus eigenem Einkommen und Vermögen für ihren Unterhalt aufzukommen, dann war die Versicherung nicht als zum Zweck der Sicherung des Unterhaltes erforderlich und ist vom (zumindest bedingten) Bereiche-

rungswillen des Erblassers auszugehen.

(vgl. Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Bd. III Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz. 53 zu § 2 mit einer Vielzahl an Judikatur).

Die Frage, ob der Bereicherungswille des Erblassers bei Abschluss des betreffenden Lebensversicherungsvertrages fehlte oder nicht, ist keine Rechts-, sondern eine Tatfrage. Da die Willensbildung einer Person einen inneren Vorgang betrifft, auf den nur aus äußeren Umständen geschlossen werden kann, hat die Abgabenbehörde den Bereicherungswillen aus dem Sachverhalt zu ergründen.

Im Gegenstandsfalle stellt sich die Sachlage zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages im Jahr 1971 wie folgt dar:

Der gesetzliche Unterhalt der Bw war schon damals durch einen allfälligen Anspruch auf eine, wenn auch geringe Witwenpension oder Leistung aus dem Unterstützungsfonds abgesichert. Die Bw war Alleineigentümerin einer großzügigen Liegenschaft (Mietwohngrundstück von rd. 10.000 m², Wohnfläche 275 m²), welche der Familie zu Wohnzwecken diente. Die Liegenschaft war nur belastet mit einer Leibrente zugunsten der Mutter der Bw von monatlich 800,00 Schilling, welche seit dem Unfall des Erblassers überdies ausgesetzt war. Der Erblasser hatte zum damaligen Zeitpunkt keine letztwillige Anordnung getroffen, sodass die Bw im Todesfall als gesetzliche Erbin jedenfalls ein Drittel seines Vermögens erhalten hätte. Der Erblasser war damals schon seit rund 20 Jahren selbständig als Anwalt tätig, was gegen die behauptete gänzliche Vermögenlosigkeit des Erblassers spricht. Allfällige eigene Einkünfte oder sonstiges eigenes Vermögen der Bw wurden in Abrede gestellt, allerdings wäre der Bw zum damaligen Zeitpunkt mit 47 Jahren (das jüngste Kind war bereits 16 Jahre alt) noch eine eigene Erwerbstätigkeit zumutbar gewesen. Schließlich war die Bw damals schon bei ihrem Gatten (geringfügig) beschäftigt. Tatsächlich wurde der Bw ab 2007 eine Witwenpension von monatlich rund 1.500,00 € zuerkannt.

Vor allem das eigene unbelastete Grundvermögen, das gesetzliche Erbrecht und die beim Tod des Erblassers entstehenden Witwenansprüche sprechen schon im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages gegen eine moralische Verpflichtung des Erblassers, mit der streitgegenständlichen Zuwendung der Bw den ansonsten nicht gesicherten, angemessenen Unterhalt für die Zeit nach seinem Tode sicherzustellen. Lässt sich aber das Fehlen des Bereicherungswillens beim Erblasser aus dem Sachverhalt nicht begründet ableiten, dann ist bei der Entscheidung davon auszugehen, dass entgegen dem Berufungsvorbringen der Bereicherungswille beim Erblasser vorliegt.

In Bezug auf den von der Bw zuletzt vorgebrachten Unfall des Erblassers gilt es zu bedenken, dass zwar zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des einschneidenden Ereignisses die Lebensversicherung tatsächlich auch als Absicherung der Familie gedacht gewesen sein kann, die Motivation zum Abschluss spielt allerdings bei der steuerlichen Beurteilung keine Rolle. Es kann aber auch angenommen werden, dass der Erblasser jedenfalls schon bei Abschluss des Versicherungsvertrages eine Bereicherung der Bw billigend in Kauf genommen hat.

In den Folgejahren (somit während mehr als 30 Jahren) hat der Erblasser jedenfalls seine Einkommenssituation gefestigt und Vermögen aufgebaut und ist der Unterhaltsanspruch der Bw abgesichert gewesen. Diese geänderten Parameter hinsichtlich der Lebenssituation der Familie müssen aber in die Gesamtbeurteilung einfließen, da nicht ein Einmalerlag erfolgt ist, sondern die Prämien der strittigen Versicherung laufend, dh. jährlich, zu bezahlen waren, sodass der Auszahlungsbetrag von letztlich rd. 82.000,00 € überwiegend während eines Zeitraumes angespart wurde, in dem nicht von der Notwendigkeit der Unterhaltssicherung ausgangen werden muss. Sowohl die Prämien als auch die Versicherungssumme haben sich während der Laufzeit indexabhängig nicht unwe sentlich erhöht (zB Versicherungssumme von ursprünglich 200.000,00 S im Jahr 1971 lt. Polizze auf 435.162,00 S im Jahr 1993 lt. Nachtrag; Jahresprämie von 8.199,00 S im Jahr 1971 auf 22.937,40 S im Jahr 1993), sodass die Bereicherung der Bw schwergewichtig in den Jahren zustande gekommen ist, in denen der Unterhalt der Bw bereits abgesichert war. Nicht zuletzt hätte im Falle des Erlebens der Erblasser selbst den Versicherungserlös erhalten. Der notwendige Bereicherungswille beim Erblasser ist somit zweifelsfrei später hinzugetreten.

Diese Aktenlage lässt somit insgesamt den Schluss zu, dass es sich bei der gegenständlichen Versicherung entgegen dem Berufungsvorbringen vorrangig um eine vermögensbildende Veranlagung gehandelt hat

Damit ist in Anbetracht der dargelegten Sach- und Rechtslage vom Bereicherungswillen des Erblassers auszugehen, der - wie ausgeführt - kein unbedingter sein muss. Aufgrund der Summe der dargelegten Umstände geht der UFS jedenfalls davon aus, dass beim Erblasser im Jahr 1971 ein zumindest bedingter Bereicherungswille vorhanden gewesen ist. Allfällige sonstige Motive sind steuerrechtlich jedenfalls völlig unerheblich und schließt auch eine etwaig beabsichtigte Sicherung eines erhöhten Lebensstandards den Bereicherungswillen nicht aus. Die Bereicherung aus den Versicherungsleistungen ist daher zur Gänze als steuerpflichtiger Erwerb gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ErbStG zu qualifizieren.

Auch die weiteren Berufungseinwendungen können dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen.

Prämienleistungen aus endbesteuerten Einkünften:

Gemäß § 15 Abs. 1 Zif. 17 ErbStG bleiben steuerfrei, Erwerbe von Todes wegen von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen.

Diese Begünstigung steht grundsätzlich nur dann zu, wenn tatsächlich endbesteuertes Vermögen erworben wird. Beim gegenständlichen Versicherungserlös handelt es sich aber nicht um ein Kapitalvermögen, welches zum Todestag bestimmungsgemäß „der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1993“ unterlegen ist. Entscheidend für die Steuerfreiheit ist, ob das Kapitalvermögen zum Todestag der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegt. Wird ein Kapitalvermögen - so wie hier die Versicherung - noch zu Lebzeiten aus einem ursprünglich der KESt unterliegenden Vermögen angelegt, welches jedoch nach der Anlage nicht mehr der KESt unterliegt, und geht dieses neu angelegte Vermögen mit dem Tode auf die Bw über, so unterliegt die Lebensversicherung zum Todestag nicht der KESt und kann deshalb für dieses Vermögen auch nicht die Befreiungsbestimmung des § 15 Abs. 1 Z. 17 ErbStG zur Anwendung kommen.

Prämienleistungen als Schenkungsgegenstand:

Schon nach dem Wortlaut des die Steuerpflicht auslösenden Grundtatbestandes des § 2 Abs. 1 Zif. 3 ErbStG ist der Vermögensvorteil, welcher mit dem Tod des Erblassers erlangt wird, der Besteuerung unterworfen. Überdies gilt gemäß § 20 Abs. 1 ErbStG als Erwerb ausdrücklich der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber; somit der Betrag um den der Erwerber von Todes wegen bereichert wurde. Nicht zuletzt herrscht im Bereich der ErbSt das Stichtagsprinzip. Da die Steuerschuld mit dem Tode des Erblassers entsteht, ist Gegenstand der Besteuerung das auf diesen Stichtag angefallene Vermögen sowohl dem Umfang nach als auch hinsichtlich der Bewertung. Für die Besteuerung im Gegenstandsfall ist daher eindeutig jener Erwerb maßgebend, der auf Grund der rechtsgeschäftlichen Vereinbarung mit der Versicherung auf den Tod des Erblassers zu Gunsten der Bw entstanden ist. Die hierfür erbrachten Leistungen des Erblassers sind ohne Bedeutung.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Linz, am 8. November 2012